



SL Pressemitteilung

Bern, 6. November 2018

Miège (VS), Überbauung in Planige: Das Kantonsgericht Wallis gibt der SL Recht

Das Walliser Kantonsgericht hat die Beschwerde der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz gegen einen Beschluss des Staatsrates gutgeheissen; dieser hatte den Bau von dreizehn Doppelappartementvillen in einer Inselbauzone in der Ortschaft Planige, oberhalb von Miège (VS), auf der Grundlage eines alten Quartierplans von 1989 genehmigt. Im Jahr 2015 hatte die SL bereits gegen einen früheren Entscheid des Kantonsgerichts, in dem ihre Beschwerde gegen dieses Projekt für unzulässig erklärt worden war, erfolgreich beim Bundesgericht geklagt. Nun hat das Kantonsgericht in der Sache zu Gunsten der SL entschieden.

Der Standort Planige, an dem das Projekt vorgesehen war, ist praktisch die einzige Waldlichtung, die oberhalb der Agglomeration von Sierre noch frei von Chalets ist. Der Wert der Landschaft ist hoch, ebenso die Qualität der natürlichen Lebensräume, insbesondere der gefährdeten und schutzwürdigen Trockensteppen. Das Gebiet von Planige ist zudem ein der Öffentlichkeit zugängliches Erholungsgebiet, das von den Nachbargemeinden als geschützte Landwirtschaftszone respektive als Landschaftsschutzzone ausgewiesen worden ist.

Die angefochtene Baubewilligung stützte sich auf einen vor fast 30 Jahren erstellten Quartierplan für ein kleines isoliertes Baugebiet, der nach Meinung der SL gegen das Raumplanungsrecht des Bundes versties; insbesondere würden der Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugelände und die Artikel 15 und 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG) verletzt. Diese "Insel"-Bauzone, sehr weit von den anderen Bauzonen entfernt und von Wald umgeben, hätte von der Gemeinde Miège bereits im Zuge einer Revision (die im Prinzip wenigstens alle 15 Jahre stattfinden sollte) ihrer vor über 30 Jahren erlassenen Zonenplanung (von 1984) aufgehoben werden müssen. Die fragliche Bauzone entsprach im übrigen bereits zum Zeitpunkt ihrer Ausscheidung nicht dem vom RPG geforderten voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre, da sie auch heute noch nicht überbaut ist. Für die SL rechtfertigten diese Gründe, dass das Baugebiet Planige als nicht gesetzeskonform anzusehen und das Projekt abzulehnen sei.

Der Staatsrat und das Walliser Kantonsgericht hatten die Beschwerde der SL zunächst für unzulässig erklärt, da die Stiftung bei der öffentlichen Auflage des Zonenplans und des Quartierplans vor fast 30 Jahren nicht interveniert hätte. Das Bundesgericht allerdings entschied im Juni 2015 zugunsten der SL und hielt deren Beschwerde für unter den gegebenen Umständen zulässig. Es verwies die Rechtssache zurück an die untere Instanz, damit diese eine neue Entscheidung treffe. Am 8. November 2017 genehmigte der Staatsrat erneut die angefochtenen Bauten und wies die Argumente der SL wenig überzeugend zurück. Mit Urteil vom 10. Oktober 2018 hat das Kantonsgericht nun die Beschwerde der SL vollumfänglich gutgeheissen und entschieden, dass die Zuweisung des Grundstücks in die Bauzone nicht gerechtfertigt sei. Die Interessenabwägung müsse dazu führen, dem öffentlichen Interesse an der Beachtung des Raumplanungsrechts des Bundes und insbesondere dem wesentlichen Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugelände Vorrang zu geben.

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL)
Kontakt: Nicolas Petitat, Projektleiter, 076 595 49 43